

OEM

ovra electrica medel

Allgemeine Bedingungen
für den Netzanschluss (ABN)

01.01.2023

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	4
1.	Grundlagen und Geltungsbereich	4
2.	Gesetzliche Grundlagen und Branchendokumente	4
3.	Begriffsbestimmungen	4
4.	Entstehung des Rechtsverhältnisses	5
5.	Beendigung des Rechtsverhältnisses	5
II.	Netzanschluss und Netznutzung	6
6.	Bewilligung des Netzanschlusses	6
7.	Erstellung des Netzanschlusses, Anschlussleitung	8
8.	Kosten der Erstellung des Netzanschlusses	9
9.	Zusätzliche Bedingung für Netzanschlüsse ausserhalb der Bauzone	10
10.	Netznutzung	10
11.	Schutz von Personen und Werkanlagen	11
12.	Niederspannungsinstallationen	11
13.	Installationskontrollen	11
III.	Messeinrichtungen und Messung (Verbrauch/Einspeisung)	12
14.	Messeinrichtungen	12
15.	Messung von Verbrauch und Einspeisung	12
IV.	Energielieferung und -durchleitung	13
16.	Umfang der Energielieferung	13
17.	Regelmässigkeit der Energielieferung/Einschränkungen	13
18.	Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhalten	14
V.	Preise und Rechnungsstellung	15
19.	Tarife	15
20.	Rechnungstellung und Zahlung	15
VI.	Datenschutz	16
21.	Datenschutz	16
VII.	Haftung und Versicherung	16
22.	Haftung der OEM	16
23.	Haftung des Kunden	17
24.	Versicherung	17
VIII.	Anwendbares Recht	17
IX.	Rechtsweg und Strafbestimmungen	17
25.	Rechtsweg	17
26.	Bussen	17
X.	Schlussbestimmungen	17
27.	Anhang	17

28. Inkrafttreten18

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche als auch auf das männliche Geschlecht.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Grundlagen und Geltungsbereich

Diese allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss (nachfolgend «ABN») gelten für die Rechtsverhältnisse zwischen den Kunden und der Ovrá Electrica Medel (OEM). Vorbehalten sind davon ausdrücklich abweichende, spezifische Vereinbarungen zwischen der OEM und Kunden.

Soweit vorliegend nichts Abweichendes geregelt wird, gelten die einschlägigen Branchendokumente. Vorbehalten bleibt in jedem Fall zwingendes übergeordnetes Recht von Bund und Kanton Graubünden.

2. Gesetzliche Grundlagen und Branchendokumente

Für die Benutzung des Verteilnetzes und die Inanspruchnahme der damit notwendig verbundenen Systemdienstleistungen gelten neben den vorliegenden ABN und Werkvorschriften CH die folgenden gesetzlichen Grundlagen und Branchendokumente:

- a) die gesetzlichen Grundlagen, namentlich das Stromversorgungsgesetz (StromVG) und des Kantons Graubünden (StromVG GR), das Energiegesetz des Bundes (EnG), sowie das Elektrizitätsgesetz des Bundes (EleG) sowie die jeweiligen Ausführungsverordnungen;
- b) die jeweils anwendbaren Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände, insbesondere das Marktmodell für elektrische Energie Schweiz und daraus:
 - die Werkvorschriften CH TAB und die ergänzenden Weisungen der Netzbetreiberin für die Installation von Niederspannungsanlagen;
 - *die technischen Bestimmungen zu Anschluss, Betrieb und Nutzung (Distribution Code);*
 - *die technischen Bestimmungen zur Messung und Messdatenbereitstellung (Metering Code);*
 - *die Bestimmungen zur Nutzung des Verteilnetzes (Netznutzungsmodell für das schweizerische Verteilnetz).*

3. Begriffsbestimmungen

Als Kunden gelten:

- c) Bei Anschlüssen von elektrischen Installationen an das Verteilnetz:
Kunde ist grundsätzlich der Eigentümer der anzuschliessenden Sache; bei Baurechten oder Stockwerkeigentum: die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer; bei Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch: die Grundeigentümer.
- d) Bei Energielieferungen und Netznutzung:
 1. Kunden, welche Strom für den eigenen Verbrauch aus der Verteilnetzinfrastruktur der OEM beziehen. Dies ist zunächst der Eigentümer. Bei Miet- oder Pachtverhältnissen sind es die Mieter bzw. die Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Niederspannungsinstallationen. Für Untermieter und Kurzzeitmieter behält sich die OEM vor eigene Messpunkte zu führen.
 2. In Liegenschaften mit häufigem Benutzerwechsel kann die OEM den betreffenden Messpunkt auf den Liegenschaftseigentümer registrieren. Die einzelnen Messpunkte werden aber auch in solchen Fällen getrennt geführt und abgerechnet. In jedem Fall gilt der Eigentümer als Kunde, wenn kein Mieter oder Pächter gemeldet ist. In Liegenschaften mit mehreren Benützern kann der Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift, Heizungsanlage, usw.) separat gemessen werden und der Liegenschaftseigentümer gilt als Kunde.

3. Bei Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch gilt der Zusammenschluss als Kunde. Die Beteiligten eines Zusammenschlusses haben einen Ansprechpartner gegenüber der OEM zu bestimmen; auf diesen ist der Messpunkt der OEM registriert.
4. Der Eigentümer oder Besitzer einer Energieerzeugungsanlage, die Strom in die Verteilnetzinfrastruktur der OEM einspeist.

4. Entstehung des Rechtsverhältnisses

Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden entsteht mit dem Anschluss der Liegenschaft an das Verteilnetz der OEM oder mit dem Energiebezug oder der Rücklieferung von elektrischer Energie.

Für neue Netzanschlüsse oder bei einer Erhöhung der Anschlussleistung wird ein Netzanschlussvertrag abgeschlossen.

Ohne besondere Bewilligung der OEM darf der Kunde über das Verteilnetz der OEM keine Energie an Dritte abgeben, ausgenommen an Untermieter von Wohnräumen, Ferienwohnungen und Ferienhäusern, an Elektrofahrzeugen über bewilligte Ladestationen und an Beteiligte im Fall eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch.

Die OEM kann bei der Anmeldung eines Energiebezuges Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

5. Beendigung des Rechtsverhältnisses

Das Rechtsverhältnis dauert bis zur ordentlichen Abmeldung.

Es kann vom Kunden, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von mindestens 5 Arbeitstagen durch schriftliche oder elektronische von der OEM bestätigte Abmeldung, beendet werden. Der Kunde hat den Energieverbrauch zu bezahlen sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Schlussabrechnung per Ende des Rechtsverhältnisses entstehen (z.B. die Auslesung).

Die Nichtbenützung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen gilt nicht als Abmeldung und bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.

Der OEM ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes und mindestens 5 Arbeitstage im Voraus schriftlich Meldung zu erstatten:

- e) vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Angabe des Käufers und dessen Adresse;
- f) vom wegziehenden Mieter: der Wegzug aus gemieteten Räumen, mit Angabe der neuen Adresse;
- g) vom Vermieter: der Mieterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft;
- h) vom Eigentümer einer verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.

Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft. Gleiches gilt für Umtriebe, die durch Nichtbeachtung der Vorgaben über die Meldung an die OEM entstehen.

Bei Unterlassung der rechtzeitigen Meldung von Handänderung resp. Wegzug gilt das Rechtsverhältnis als weiterbestehend. Der bisherige Netzanschlussnehmer resp. der bisherige Endverbraucher haftet für alle Forderungen der OEM, die bis zur Ablesung nach der Meldung entstehen.

Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage oder die Plombierung der Messeinrichtung verlangen. Die Demontage sowie eine spätere Wiedermontage, Deplombierung (enthaltend die Montage der Messeinrichtungen sowie die Inbetriebnahmeaufwendungen) gehen zu seinen Lasten.

Muss ein Netzanschluss demontiert werden, ist dies der OEM 30 Arbeitstage im Voraus schriftlich zu melden.

II. Netzanschluss und Netznutzung

6. Bewilligung des Netzanschlusses

Die physikalische Anbindung von Verbrauchern und Elektrizitätserzeugern an die Verteilnetzinfrastuktur der OEM (Netzanschluss) sowie die Änderung, die Erweiterung oder der Abbruch eines Netzanschlusses erfolgt auf Gesuch hin und nach entsprechender Bewilligung durch die OEM. Dies betrifft namentlich:

- i) den Neuanschluss einer Liegenschaft oder einer Baute;
- j) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses, inkl. der Änderung von Anschlüssen zwecks Zusammenschluss zum Eigenverbrauch;
- k) den Anschluss von Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder Netzurückwirkungen verursachen können;
- l) Anschluss von elektrischen Raumheizungen, Wärmepumpen und dergleichen;
- m) den Anschluss von elektrischen Energieerzeugungsanlagen;
- n) Energiespeicher mit Anschluss an das Niederspannungsverteilstromnetz;
- o) Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb gesetzten Anlagen;
- p) Ladestationen für Elektrofahrzeuge;
- q) den Anschluss für den vorübergehenden Energiebezug (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.).

Bewilligt werden Anschlüsse nach Massgabe des übergeordneten eidgenössischen und kantonalen Rechts. Der Anschluss von Installationen und Verbrauchern und Produzenten wird nur bewilligt, wenn:

- r) diese den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften CH entsprechen;
- s) diese im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen benachbarter Kunden sowie Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen.

Das Anschlussgesuch ist vor Installationsbeginn auf dem von der OEM herausgegebenen Formular einzureichen. Es sind ihr alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsrechnung, allfällige kantonale Sonderbewilligungen und bei Raumheizungen sowie Ladestationen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Geräte.

Der Kunde oder sein Installateur bzw. Apparatelieferant hat sich rechtzeitig bei der OEM über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Anlagen des Verteilnetzes, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Anlagen usw.).

Die bezugsberechtigte Leistung sowie Bezugsspannung ergeben sich aus dem Anschlussgesuch für den Netzanschluss des Kunden. Die beanspruchte Leistung darf die bezugsberechtigte Leistung nicht überschreiten. Wünscht der Kunde eine erhebliche Erhöhung der bezugsberechtigten Leistung oder erhöht er seinen Leistungsbezug über die bezugsberechtigte Leistung, meldet er dies der OEM. Die OEM klärt ab, ob, bis wann, zu welchen Kosten und unter welchen Bedingungen eine solche Erhöhung möglich ist. Dabei ist

Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss (ABN) OEM

nach den technischen Bestimmungen zu Anschluss, Betrieb und Nutzung des Verteilnetzes (Branchenempfehlung Distribution Code Schweiz) vorzugehen.

Die OEM übernimmt keine Funktionsgarantie von Geräten. Dies gilt insbesondere, wenn sie durch die Datenübertragung definierte Trägerfrequenz auf der Niederspannungsleitung „Powerline“ (Cenelec A-Band Powerline-Technologie 5-95kHz) negativ beeinflusst werden.

Im Falle eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch melden die Grundeigentümer den Zusammenschluss nach den geltenden Vorgaben der Energiegesetzgebung bei der OEM unter Angabe insbesondere nachstehender Informationen mindestens 3 Monate im Voraus schriftlich an:

- a) die Bildung eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch unter Angabe des Zeitpunkts, der einzelnen Grundeigentümer und der allenfalls teilnehmenden Mieter oder Pächter sowie der Vertreterin oder des Vertreters des Zusammenschlusses;
- b) die Produktionsleistung bestehender oder bis zum Zusammenschluss realisierter Produktionsanlagen;
- c) die Art und Weise der Messung des internen Verbrauchs;
- d) die Art der Energielieferung, sofern ein Anspruch auf Grundversorgung im Sinne des Stromversorgungsgesetzes besteht und von diesem Gebrauch gemacht wird;
- e) den Einsatz eines Speichers und dessen Verwendungsart.

Der Vertreter des Zusammenschlusses bzw. die Grundeigentümer sowie allfällige Mieter und Pächter melden ihren Austritt oder die Auflösung eines Zusammenschlusses nach den geltenden Vorgaben der Energiegesetzgebung mindestens drei Monate im Voraus schriftlich bei der OEM an.

Grundeigentümer bzw. Netzanschlussnehmer gewähren ihren Mietern bzw. Pächtern Zugang zum Verteilnetz ohne Kostenfolge für die OEM; sie ermöglichen damit das Vertragsverhältnis mit der OEM.

Werden Grundstücke parzelliert oder schliessen sich mehrere Grundeigentümer zum gemeinsamen Eigenverbrauch zusammen, gelten für die Aufteilung oder das Zusammenlegen der bisherigen bezugsberechtigten Leistung zwischen Kunden folgende Bedingungen:

- a) Die Grundeigentümer der betroffenen Liegenschaften einigen sich über die Aufteilung der bisherigen bezugsberechtigten Leistung und teilen der OEM ihre Übereinkunft schriftlich mit;
- b) Die Netzanschlusstelle der neuen Anschlussleitung/en kann am selben Ort, wie die ursprüngliche Netzanschlusstelle der bestehenden Anschlussleitung, auf welche sich die bezugsberechtigte Leistung bezieht, erstellt werden;
- c) Die Aufteilung der übertragenen bezugsberechtigten Leistung auf einen weiteren oder mehrere Anschlüsse führt im Verteilnetz der OEM zu keinen Folgekosten (Netzverstärkungen, Netzausbauten usw.).

Sind Netzverstärkung erforderlich, gelten sinngemäss die für die Neuerstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen.

Wird ein Zusammenschluss zum Eigenverbrauch ganz oder teilweise aufgelöst, teilt der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch bzw. dessen Vertreter der OEM die Übereinkunft der betroffenen Grundeigentümer in Bezug auf die Aufteilung der bisherigen bezugsberechtigten Leistung sowie die Aufteilung der aus der Auflösung des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch entstehenden Kosten, inkl. Umbauten von Netzanschlüssen sowie Neuanschlüsse austretender Liegenschaften, schriftlich mit.

7. Erstellung des Netzanschlusses, Anschlussleitung

Bei Bauvorhaben in bisher unbebauten oder nicht erschlossenen Grundstücken kann die OEM in der Planungsphase vor Eingabe des Anschlussgesuches die Vorlage eines Situationsplanes über die beabsichtigte Überbauung verlangen. Die OEM ist zudem berechtigt, die Art der Planunterlagen festzulegen, welche vom Bauherrn einzureichen sind, soweit solche im Rahmen der Erschliessungsplanung erforderlich sind. Das Erstellen der Anschlussleitung ab Verknüpfungspunkt ans bestehende Verteilnetz bis zur Grenzstelle erfolgt durch die OEM.

Die OEM bestimmt im Rahmen des übergeordneten Rechts die Art der Ausführung, die Leitungsführung und den Kabelquerschnitt nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers/Hausanschlusskasten (HAK) und der Messgeräte. Dabei nimmt die OEM nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interesse Rücksicht. Für den Anschlussüberstromunterbrecher muss ein HAK, der durch die OEM zur Verfügung gestellt wird, installiert werden. Bei neu oder Umbauten muss ein Aussenzählerkasten erstellt werden, die Kosten muss der Endverbraucher übernehmen. Wird ein bestehender Zählerkasten von Innen nach Aussen verlegt, übernimmt die OEM die Hälfte der Kosten. Bei Anschlüssen an bestehenden Gebäuden (z.B. Umbau von Stallgebäude in Wohnhaus) kann von einem Aussenzählerkasten aus ästhetischen Gründen abgesehen werden.

Die OEM entscheidet, auf welcher Netzebene ein Anschluss erfolgt. Endverbraucher mit einer bezugsberechtigten Leistung über 1'000 kVA pro Verbrauchsstätte sind in der Regel am Mittelspannungsnetz (16 kV/Netzebene 5) angeschlossen. In begründeten Fällen kann OEM von dieser Regel abweichen. Der Zusammenzug (Bündelung) mehrerer Endverbraucher zum Erreichen der Mindestleistung von 1'000 kVA ist nicht zulässig. Der Anschluss an das Mittelspannungsnetz setzt eine betriebseigene Transformatorenstation voraus. Deren Bau, Betrieb und Unterhalt sind Sache des Kunden.

Im Niederspannungsnetz (0.4 kV/Netzebene 7) gelten als Grenzstelle zwischen Netz und Hausinstallation die Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers/Hausanschlusskasten (HAK). Die Grenzstelle ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltspflicht. Ausgenommen davon ist die Rohranlage auf privatem Grund, welche im Eigentum des Kunden verbleibt. Die Grenzstelle für den Netzanschluss im Mittelspannungsnetz ist die Eigentumsgrenze. Die Eigentumsgrenze für die baulichen Voraussetzungen des Netzanschlusses ist für Bauten innerhalb der Bauzonen die Parzellengrenze. Die Eigentums- und Unterhaltsgrenze in der Transformatorenstation wird in separaten Netzanschlussverträgen individuell vereinbart.

Sämtliche Einrichtungen bis und mit HAK stehen im Eigentum der OEM. Die OEM ist verpflichtet, die Anschlussleitung bis zur Eigentumsgrenze (HAK) zu unterhalten und bei Bedarf auf eigene Kosten (inkl. evtl. Grab- und Erdarbeiten) zu ersetzen.

Die OEM erstellt für eine Liegenschaft, für eine zusammenhängende Baute oder einen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch in der Regel nur einen Anschluss. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

Die OEM ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen sowie an einer Zuleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Kunden anzuschliessen. Dabei kann die Anschlussleitung von Dritten über mehrere Liegenschaften abgeschlauft werden.

Eine gemeinsame Anschlussleitung für mehrere Gebäude (Bündelung von Anschlüssen) prüft die OEM auf Gesuch des Kunden, sofern folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- a) die Gebäude sind zusammengebaut (gemeinsames Fundament, mit einer Tiefgarage verbunden, usw.), oder die Gebäude stehen auf einer gemeinsamen Parzelle;
- b) die Überbauung stellt eine in sich geschlossene, bauliche Einheit dar;
- c) die Messpunkte sind unmittelbar bei der Grenzstelle platziert;
- d) die Installationsleitungen führen nicht über öffentlichen Grund oder Grundstücke Dritter.

Wird die Erstellung von Einrichtungen und Anlagen für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung notwendig, so sind die Kunden und Grundeigentümer verpflichtet, der OEM in angemessener Weise den

Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss (ABN) OEM

Bau zu ermöglichen.

Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen der OEM innerhalb der Bauzone kostenlos in ihrer Parzelle das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Anschlussleitung (inkl. mögliche Kabelschächte). Sie erteilen das Durchleitungsrecht entschädigungslos auch für solche Leitungen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. Für diese Dienstbarkeiten werden keine Dienstbarkeitsverträge abgeschlossen.

Ebenso erteilen die Grundeigentümer der OEM gegen eine angemessene Entschädigung ein Baurecht bzw. Einbaurecht (Raumbenützungsrecht) für die allenfalls notwendige Verteilkabine, Transformatorstation, etc. Sie ermächtigen die OEM, diese Dienstbarkeiten zu deren Lasten im Grundbuch eintragen zu lassen.

Das Durchleitungsrecht berechtigt die OEM auch Kabelleitungen von Dritten zu verlegen (z. B. Steuer- oder Kommunikationsleitungen).

Befindet sich der Anschlussüberstromunterbrecher innerhalb des Gebäudes, ist die OEM berechtigt, einen Schlüsseltresor für den Zugang zum Anschlussüberstromunterbrecher zu montieren.

Die Infrastruktur der OEM muss im Gebäude dauernd für Unterhalt- und Sanierungsarbeiten zugänglich sein. Nachträgliche Verschalungen Holz, Gips, Abrieb usw. werden auf Kosten der Eigentümer entfernt.

Für die Dauer von maximal zwei Jahren ab Inbetriebnahme stellt die OEM dem Kunden auf dessen Gesuch hin einen temporären Anschluss zur Verfügung. Die Grenzstelle bildet der Hausanschlusskasten (HAK), welchen die OEM unter Berücksichtigung des Kundeninteresses unmittelbar bei einer Verteilkabine oder Trafostation platziert. Elektrische Installationen ab der Grenzstelle stehen in der Verantwortung des Kunden und die Kosten dafür gehen zu dessen Lasten.

8. Kosten der Erstellung des Netzanschlusses

Die Aufwendungen für die Anschlussleitung (Netzanschlussbeitrag) ab dem von der OEM bestimmten Netzanschlusspunkt gehen vollumfänglich zu Lasten des Auftraggebers. Für das vorgelagerte Verteilnetz sind Netzkostenbeiträge zu leisten. Diese werden zur Deckung eines angemessenen Teils der Groberschlusskosten und zur Deckung des überwiegenden Teils der Feinerschlusskosten erhoben. Der Netzkostenbeitrag entspricht der Beanspruchung des Verteilnetzes, ungeachtet, ob für den betreffenden Netzanschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht. Der Netzkostenbeitrag ist ein einmaliger, der bezugsberechtigten Leistung entsprechender Betrag. Kein Netzkostenbeitrag wird beim Anschluss von Erzeugungseinheiten erhoben. Wird ein Anschluss von Erzeugungseinheiten und Endverbrauchern genutzt, so wird der Netzkostenbeitrag ausschliesslich für die Bezugsleistung, nicht auch für die Einspeiseleistung erhoben.

Die Netzanschlussnehmer leisten einen Netzkostenbeitrag und einen Netzanschlussbeitrag gemäss aktuellem Preisblatt für Netzanschluss. Die Basis für den Netzkostenbeitrag ist die im Netzanschlussvertrag festgelegte bezugsberechtigte Leistungsstufe in kVA. Bei Niederspannungsnetzanschlüssen entspricht die bezugsberechtigte Leistungsstufe den Leistungswerten, die den Anschlussüberstromunterbrechern zugeordnet sind. Bei Kunden mit Mittelspannungsnetzanschluss entspricht die bezugsberechtigte Leistung mindestens dem effektiv bezogenen Spitzenwert (gemessenes 15-minütiges Leistungsmaximum in kVA unter Berücksichtigung des Leistungsfaktors $\cos \varphi$).

Mit dem Netzkosten- und Netzanschlussbeitrag sind die Aufwendungen ab dem Anschlusspunkt gedeckt. Die baulichen Voraussetzungen sind ab der Parzellengrenze durch den Kunden bereitzustellen.

Bei der Verstärkung von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Neuerstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen.

Verursacht der Kunde bzw. der Hauseigentümer infolge Um- oder Neubauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so fallen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.

Der Vertragspartner als Anschlussnehmer hat darauf zu achten, dass über dem Leitungstrasse nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmb Becken und dergleichen erstellt oder Bäume gepflanzt werden.

Beim Wiederaufbau eines Gebäudes oder bei der Wiederinbetriebnahme eines Netzanschlusses wird der

Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss (ABN) OEM

einmalig bezahlte Netzkostenbeitrag berücksichtigt, sofern der Anschluss (resp. die Wiederinbetriebnahme) ab dem gleichen Netzanschlusspunkt erfolgen kann.

Netzkostenbeiträge werden beim Rückbau des Anschlusses oder eine Reduktion der Anschlussleistung nicht rückvergütet. Die Kosten des Leitungsrückbaus trägt die OEM.

Die Kosten für vorübergehende Anschlüsse (Baustellen, Schausteller, Festbetriebe, usw.) sowie für Notanschlüsse gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden. Für die Erstellung eines temporären Anschlusses werden keine Netzkostenbeiträge erhoben. Die OEM verrechnet den Kunden die effektiven Kosten der Erstellung und des Betriebs des temporären Anschlusses gemäss ihren Ansätzen.

Bleibt ein Anschluss länger als zwei Jahre unbenutzt, hat der Kunde dies der OEM zu melden. Diese wird die Hausanschlussleitung aus Sicherheitsgründen ausser Betrieb setzen, ganz oder teilweise entfernen.

9. Zusätzliche Bedingung für Netzanschlüsse ausserhalb der Bauzone

Zu den ordentlichen Netzkostenbeiträgen wird bei Anschlüssen ausserhalb der Bauzone zusätzlich die Anschlussleitung ab Bauzonengrenze nach Aufwand verrechnet. Dieser Aufwand entspricht im Minimum den ordentlichen Netzanschlussbeiträgen.

Die Lieferung und Montage der Betriebsmittel (Kabelleitung, HAK usw.) erfolgen ausschliesslich durch die OEM. Der Kabelrohblock kann direkt durch den Netzanschlussnehmer nach Vorgaben der OEM erstellt werden.

Bedarf ein Netzanschluss ausserhalb der Bauzone eine Transformatorenstation (16kV/0,4kV), trägt der Netzanschlussnehmer sämtliche Kosten für diese Anlage.

Je nach vorhandenen und zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten und technischen Rahmenbedingungen sind ausserhalb der Bauzone Anschlüsse ans Mittelspannungsnetz schon bei kleineren Leistungen möglich. Der Entscheid, auf welche Netzebene der Anschluss erfolgt, liegt bei der OEM.

Für Instandhaltung und Ersatz können zur Sicherstellung einer verursachergerechten Kostentragung separate Regelungen getroffen werden.

Die Details werden in einem Netzanschluss- und Netznutzungsvertrag geregelt.

10. Netznutzung

Die Netznutzung erstreckt sich bis zur Grenzstelle.

Die OEM stellt das Verteilnetz für die Durchleitung von resp. die Belieferung mit elektrischer Energie innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannungen und Frequenzen zur Verfügung. Der Kunde hat seine Anlagen so auszulegen und zu betreiben, dass sich keine unzulässigen Netzurückwirkungen ergeben. Bei unzulässigen Netzurückwirkungen kann die OEM zulasten des Verursachers technische Massnahmen vorschreiben, die zur Behebung der Auswirkungen notwendig sind, oder die Netznutzung verweigern. Für die Beurteilung, ob eine Netzurückwirkung zulässig ist, gelten die jeweils anwendbaren technischen Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände.

Wenn es für den sicheren Netzbetrieb notwendig ist, kann die OEM als Voraussetzung für den Netzanschluss oder die Weiterführung der Netznutzung auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen vorgeben, namentlich:

- a) für die Beanspruchung des Netzes durch elektrische Raumheizungen, andere speziellen Wärmeewendungen, Ladeinfrastrukturen für Elektrofahrzeuge und Speicher;
- b) wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor $\cos \varphi$ nicht eingehalten wird;
- c) für elektrische Verbraucher, die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der OEM oder dessen Kunden stören;
- d) für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen (EEA);
- e) für temporäre Anschlüsse (Baustellen, Anlässe, Schausteller, etc.);

Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss (ABN) OEM

- f) für Anschlüsse an das Mittelspannungsnetz, die Versorgung von Grossverbrauchern oder anderen Verbrauchern, zu deren Belieferung eine zusätzliche Transformatorenstation notwendig ist;
- g) wo dies aus Sicherheitsgründen oder wegen der Netz- oder Anlagenbelastung notwendig ist.

Der Kunde meldet der OEM die planmässige Inbetriebnahme und Testläufe von Notstromanlagen mit Netzparallelbetrieb mindestens drei Tage im Voraus.

Einzelheiten zu den technischen Anforderungen im Zusammenhang mit Netzanschluss und Netznutzung sind in der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) sowie den Werkvorschriften CH geregelt.

Das Verteilnetz darf ausschliesslich von der OEM für die Übertragung von Daten benutzt werden. Die Mitbenutzung Dritter bedarf der Bewilligung durch die OEM und ist entschädigungspflichtig.

11. Schutz von Personen und Werkanlagen

Wenn der Kunde bzw. Hauseigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Reisten, Sprengen usw.), so ist dies der OEM rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Die OEM legt in Absprache mit dem Kunden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.

Beabsichtigt der Kunde bzw. Hauseigentümer, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei der OEM über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken die OEM zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

12. Niederspannungsinstallationen

Niederspannungsinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften, Verordnungen und Normen zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und instand zu halten.

Die Erstellung, Ergänzung und Kontrolle solcher Installationen sowie die Montage von Zählern sind vom Eigentümer der elektrischen Niederspannungsinstallation bzw. vom beauftragten Installateur mit Installationsanzeige der OEM zu melden.

Vor Inbetriebnahme bzw. Wiederinbetriebnahme der Hausinstallation holt der Kunde oder der von ihm bevollmächtigte Ausführungsberechtigte mit dem Sicherheitsnachweis die schriftliche Bewilligung der OEM ein. Die OEM kann die Bewilligung von einer erfolgreichen Abnahme-Messung abhängig machen. Die OEM verweigert die Inbetriebnahme bzw. Wiederinbetriebnahme, wenn die gesetzlichen Vorschriften nicht eingehalten wurden.

Der Kunde erhält die Hausinstallation dauernd in vorschriftsmässigem Zustand. Mängel lässt der Kunde sofort durch einen Ausführungsberechtigten beheben.

13. Installationskontrollen

In Ausführung der Niederspannungsinstallationsverordnung NIV fordert die Netzbetreiberin die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den Sicherheitsanforderungen und Normen entsprechen.

Dieser Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das nicht an der Planung, Änderung oder Instandstellung der betreffenden Anlage beteiligt gewesen war.

Der Hauseigentümer hat die dabei festgestellten Mängel innerhalb der angegebenen Frist auf eigene Kosten zu beheben. Die Haftpflicht des Kunden und Installateurs bleibt trotz der Kontrollen bestehen.

Die OEM ist für Kontrollen, zum Ablesen der Messeinrichtungen oder für Arbeiten der Zutritt zu allen mit elektrischen Einrichtungen versehenen Räumen auf Voranmeldung zu gestatten. Bei Störungen ist der Zutritt jederzeit zu gestatten.

Die Kosten für die ordentlichen periodischen Kontrollen, für Nachkontrollen und für gesetzlich vorgesehene

oder anderweitig sachdienliche Massnahmen gehen zu Lasten des Hauseigentümers.

III. Messeinrichtungen und Messung (Verbrauch/Einspeisung)

14. Messeinrichtungen

Die für die Messung der transportierten Energie notwendigen Zähler und anderen Messeinrichtungen werden von der OEM geliefert und montiert. Diese Messeinrichtungen sowie die dazugehörigen Datenverarbeitungssysteme bleiben im Eigentum der OEM. Die OEM ist für die Wartung, den Service und die Erneuerung dieser Geräte inkl. der Verbindungsanbindung zuständig. Die Wahl des Übertragungsmediums (Powerline, Mobile, Glasfaser oder andere) obliegt der OEM. Jede Verbrauchsstätte (z.B. Ladenräume, Werkstatt, Lagerräume, Wohnungen, usw.) verfügt grundsätzlich über mindestens eine separate Messstelle. Eine Verbrauchsstätte ist eine Betriebsstätte eines Endverbrauchers oder Produzenten, die eine wirtschaftliche und örtliche Einheit bildet. Eine Wohnung/ein Studio werden als Verbrauchsstätte definiert, sobald eine Kochgelegenheit mit funktionstüchtigem Kochherd sowie eine Nasszelle vorhanden sind.

Der Verbrauch jeder Verbrauchsstätte wird separat in Rechnung gestellt. Ausgenommen bleibt der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch. Der Verbrauch des Zusammenschlusses wird gesamthaft am Ausspeisepunkt gemessen. Die Messung des internen Verbrauchs ist Sache des Zusammenschlusses. Der Kunde erstellt auf seine Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der OEM. Überdies stellt er der OEM den für den Einbau der Zähler und anderen Messeinrichtungen erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutze der Messeinrichtungen notwendig sind, werden vom Kunden nach den Vorgaben der OEM auf seine Kosten erstellt.

Eigene Mess- und Steuerungseinrichtungen des Kunden sowie Verrechnungsmessungen des Kunden und/oder Dritter (zu Abrechnungszwecken) müssen als solche gekennzeichnet sein, haben den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen und dürfen die Mess- und Steuerungseinrichtungen der OEM nicht stören. Für die Verrechnung zwischen der OEM und dem Kunden sind eigene Mess- und Steuerungseinrichtungen irrelevant.

Die Kosten der Messeinrichtung inkl. Montage und Demontage der im Grundangebot vorgesehenen Zähler gehen zu Lasten der Netznutzung. Bei Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch umfasst dieses Grundangebot die Übergabemessung am Netzanschlusspunkt. Werden auf Wunsch des Kunden zusätzliche oder besondere Messeinrichtungen montiert, so gehen die entsprechenden Mehrkosten zu seinen Lasten.

Messeinrichtungen dürfen nur durch die OEM plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden. Wer unberechtigterweise Plomben an Messeinrichtungen beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messeinrichtungen beeinflussen, haftet gegenüber der OEM für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die OEM behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den Messeinrichtungen festgestellt, so trägt die OEM die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen. Messeinrichtungen, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtiggehend.

Die Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Messeinrichtungen der OEM unverzüglich anzuzeigen.

15. Messung von Verbrauch und Einspeisung

Der Energieverbrauch sowie eine allfällige Energieeinspeisung der Kunden wird über Messeinrichtungen sowie dazugehörige Datenerfassungssysteme der OEM grundsätzlich viertelstündlich erfasst.

Die Kosten für Zusatzanforderungen des Kunden bezüglich Umfangs und Häufigkeit der Messung, welche die Mindestanforderungen gemäss jeweils gültigem Metering Code (MC) überschreiten, sind durch den Kunden zu tragen.

Für die Feststellung des Energieverbrauches sowie einer allfälligen Einspeisung ins Netz sind die Angaben der Messeinrichtungen massgebend. Das Auslesen der Messeinrichtungen und deren Wartung erfolgen

Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss (ABN) OEM

durch die OEM.

Für Energieerzeugungsanlagen mit einer Leistung von > **30kVA** wird eine eigene Produktionsmessung vorgenommen.

Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der notwendigen Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der OEM festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Inzwischen eingetretene Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

Kann die Fehlanzeige einer Messeinrichtung nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so muss die OEM die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von 5 Jahren, entsprechend anpassen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst. Ziffer 19, Abs. 4 bleibt vorbehalten.

Messeinrichtungen von Kunden, die zur Weiterverrechnung an Dritte dienen, unterstehen der jeweils gültigen Verordnung über Messmittel für elektrische Energie und Leistung. Nach dieser hat der Kunde zu seinen Lasten die erforderlichen amtlichen Prüfungen und Revisionen fristgerecht vornehmen zu lassen.

Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des registrierten Energieverbrauches.

IV. Energielieferung und -durchleitung

16. Umfang der Energielieferung

Die OEM liefert dem Kunden Energie im Rahmen der Vorgaben der Stromversorgungsgesetzgebung. Die OEM beliefert den Kunden mit ihrem Strom-Standardprodukt. Bezieht der Kunde seine Energie bei einem Drittlieferanten, so stellt die OEM die Durchleitung der Energie gemäss den Vorgaben des Stromversorgungsgesetzes sicher. Die Meldung des Wechsels des Energielieferanten auf das nächste Jahr muss schriftlich bis am 31. Oktober des laufenden Jahres an die OEM erfolgen. Der Kunde sorgt mit einem rechtsgültigen Energielieferungsvertrag für die Deckung seines Bedarfs. Benutzt der Kunde das Verteilnetz der OEM ohne dass seine Bedarfsdeckung durch Energielieferungsverträge gesichert ist, kommt automatisch ein Energielieferungsvertrag mit der OEM zustande (Ersatzversorgung). Die Konditionen für die Ersatzversorgung sind im Anhang geregelt. Er meldet der OEM spätestens 30 Tage im Voraus die Aufnahme eines Lieferverhältnisses (inkl. Beginn der Drittlieferung und Lieferant) sowie sämtliche Änderungen im Lieferverhältnis mit Auswirkungen auf die OEM (z.B. Wechsel des Stromlieferanten, Beendigung eines Liefervertrages, Einschränkungen der Energielieferung usw.). Die OEM kann sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Energielieferung dem Kunden in Rechnung stellen.

Die OEM setzt für die Energielieferung, die Energieart, die Spannung, den Leistungsfaktor $\cos \varphi$ sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Die Nennfrequenz beträgt 50 Hz. Kann der Leistungsfaktor nicht eingehalten werden, trifft der Kunde auf seine Kosten die notwendigen Massnahmen zur Absenkung auf den festgelegten Wert. Die Blindenergie (kVarh, induktiv wie kapazitiv) ist kostenlos, solange das zulässige Verhältnis der Blindenergie zur gemessenen Wirkenergie (Leistungsfaktor $\cos \varphi$) in der gleichen Messperiode (15 Minuten) nicht überschritten wird. Jede darüber hinaus bezogene Blindenergie (kVarh) wird in Rechnung gestellt. Der Tarif für die Blindenergieüberbezug und den Leistungsfaktor ($\cos \varphi$) ist im jeweils gültigen Preisblatt festgelegt.

Die Herkunft der gesamthaft im Versorgungsgebiet gelieferten Energie wird jährlich mit der Stromkennzeichnung ausgewiesen. Der Kunde hat in der Grundversorgung keinen Anspruch auf einen bestimmten Herkunftsnachweis.

17. Regelmässigkeit der Energielieferung/Einschränkungen

Die OEM liefert die Energie, vorbehältlich der nachfolgenden Ausnahmen, ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Schweizer Norm SN/EN 50160 «Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen».

Die OEM hat das Recht, die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen, namentlich:

Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss (ABN) OEM

- a) bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;
- b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Erdbeben, Störungen und Überlastungen im Netz;
- c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten oder bei unvorhergesehener Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten;
- d) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
- e) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
- f) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
- g) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.

Die OEM wird dabei, wenn immer möglich auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht nehmen. Vorausssehbare Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus angezeigt.

Die OEM kann mit der Steuerung von Lasten und Erzeugern einen sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzbetrieb gewährleisten. Die OEM ist zur Abwendung einer unmittelbar erheblichen Gefährdung des sicheren Netzbetriebs berechtigt, den Energiebezug den in den Produktionsanlagen und Anlagen des Verteilnetzes herrschenden Belastungs- bzw. Kapazitätsverhältnissen anzupassen. Zu diesem Zweck ist die OEM berechtigt, Steuer- und Regelsysteme zu installieren. Für weitergehende Steuerung oder Sperrungen von Kundenanlagen schliesst die OEM mit ihren Kunden Vereinbarungen mit entsprechenden Vergütungen gemäss dem Stromversorgungsgesetz ab. Anstelle von individuellen Vergütungen können auch entsprechende Wahltarifprodukte von der OEM angeboten werden. Hierbei gilt die Bestellung des Wahlprodukts gemäss den entsprechenden Tarifbestimmungen durch den Kunden als Vereinbarung. Ein separater Vertrag ist nicht notwendig.

Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Lieferunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können. Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen betreiben oder Energie von dritter Seite beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz der OEM einzuhalten.

Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:

- a) Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz;
- b) Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energieabgabe sowie aus der Einstellung der Energielieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesem Reglement vorgesehen sind.

18. Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhalten

Die OEM ist berechtigt, nach vorgängiger schriftlicher Androhung, die Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde in schwerwiegender Weise gegen seine Pflichten verstösst, namentlich, wenn er:

- a) elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
- b) rechtswidrig Energie bezieht;
- c) der OEM den Zutritt zu seiner Anlage oder Messeinrichtung nicht ermöglicht;
- d) seinen Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit dem Energiebezug nicht nachgekommen ist oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Rechnungen bezahlt werden;
- e) in anderer schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss verstösst.

Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss (ABN) OEM

Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch die OEM oder durch das eidg. Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

Die Einstellung der Energielieferung durch die OEM befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der OEM. Aus der rechtmässigen Einstellung der Energielieferung durch die OEM entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

V. Preise und Rechnungsstellung

19. Tarife

Die anwendbaren Tarife werden durch die OEM unter Beachtung der Vorschriften des Stromversorgungsgesetzes festgelegt. Die Grundeigentümerbeiträge und Netzkosten- und Netzanschlussbeiträge werden von der OEM verrechnet.

Der Netzgrundpreis wird pro Verbrauchsstätte verrechnet, auch wenn keine Messeinrichtung vorhanden ist.

Die Tarife ergeben sich aus dem jeweils gültigen Preisblatt der OEM und gelten bis zur nächsten Anpassung. Dies gilt auch bei Abgaben und Leistungen an die öffentliche Hand, welche von der OEM auf die Kunden zu überwälzen sind. Die Kunden werden gemäss den gesetzlichen Vorhaben rechtzeitig im Voraus über bevorstehende Tarifanpassungen orientiert.

Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen durch den Kunden sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Die OEM behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

20. Rechnungstellung und Zahlung

Die Rechnungstellung für Energielieferung und Netznutzung an die Kunden erfolgt in regelmässigen, von der OEM festgelegten Zeitabständen. Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, kann die OEM vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen.

Die Rechnungen sind vom Kunden innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug zu begleichen. Die Netzanschlusskosten sind vor der Inbetriebnahme des neu erstellten oder geänderten Netzanschlusses zu begleichen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der OEM zulässig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen, usw.) in Form von Mahngebühren zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt.

Bei Zahlungsverzug werden die Kunden wie folgt gemahnt:

- a) erste Mahnung ohne Mahngebühren mit Zahlungsfrist;
- b) zweite Mahnung mit Mahngebühren mit Zahlungsfrist;
- c) dritte Mahnung inkl. Ankündigung Einleitung der Betreibung oder die Montage eines Münz- oder Prepaymentzählers sowie der allfälligen Einstellung der Stromlieferung;
- d) Einstellung der Stromlieferung.

Die Zahlungsfristen bei Zahlungsverzug betragen jeweils 10 Tage.

Die OEM kann Münz- oder andere Prepaymentzähler so einstellen, dass über die laufenden Kosten hinaus auch bereits bestehende Ansprüche für Netznutzung und Energielieferung getilgt werden. Die mit einem derartigen Zähler zusammenhängenden Zusatzkosten hat der Kunde zu tragen. Der Zutritt für die Montage, Demontage oder Kontrolle solcher Anlagen ist der OEM unter Voranmeldung jederzeit zu gewähren.

Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss (ABN) OEM

Sämtliche Eigentümer des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch haften für die Ausstände solidarisch.

Die Mahngebühren sind auf den Preisblättern ersichtlich. Allfällige Inkasso- und Betreuungskosten gehen zu Lasten der Kunden.

Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer während 5 Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden.

Bei Beanstandungen der Energiemessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern. Beanstandungen sind 10 Tage nach Erhalt der Rechnung schriftlich anzubringen.

VI. Datenschutz

21. Datenschutz

Die OEM wird die im Zusammenhang mit der Abwicklung der Vertragsbeziehungen mit ihren Kunden erhobenen oder zugänglich gemachten Daten (z.B. Adressdaten, Rechnungsdaten, Messdaten usw.) zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Abwicklung der Vertragsbeziehung notwendig ist und insbesondere zum Zweck der Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferung, Berechnung der Netzauslastung, Netzplanung, Bereitstellung von Strom, Aufdeckung von Missbräuchen sowie der für die genannten Zwecke notwendigen Auswertungen erforderlich ist.

Die OEM wird die erhobenen Daten an Dritte (z.B. Verteilnetzbetreiber, Energielieferanten, Inkassounternehmen, Unternehmen der Datenverarbeitung) in dem Umfang weitergeben, wie dies zur ordnungsgemäßen, technischen und kommerziellen Abwicklung der Vertragsbeziehung erforderlich ist. Personenbezogene Daten dürfen nur im Rahmen des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) sowie unter Beachtung allfälliger kantonaler- und gemeinderechtlicher Bestimmungen für die Bearbeitung an Dritte weitergegeben werden (Outsourcing).

Die OEM setzt intelligente Messsysteme ein. In Bezug auf die Datenbearbeitung gelten die Vorschriften des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG, SR 235.1) und die Ausführungsbestimmungen der Stromversorgungsverordnung (StromVV, SR 734.71).

VII. Haftung und Versicherung

22. Haftung der OEM

Die OEM steht dem Kunden für die sorgfältige Erbringung ihrer Leistungen ein. Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung ist, soweit vertraglich nicht ausdrücklich vereinbart, ausgeschlossen, insbesondere besteht kein Anspruch auf Ersatz von:

- a) Schäden, die auf Handlungen oder Unterlassungen von Kunden, Dritten oder höhere Gewalt zurückzuführen sind;
- b) Schäden, die durch Hausinstallationen sowie nicht in ihrem Eigentum stehende Leitungen, Geräte oder Anlagen verursacht werden;
- c) Schäden, die zufolge von Unterbrechungen oder Einschränkungen der Versorgung (inkl. Spannung- oder Frequenzschwankungen) entstehen;
- d) Probleme jeder Art im Netz, im Bereich des Anschlusses, des Hausanschlusspunktes sowie der Mess- und Steuerungseinrichtungen;
- e) Schäden im Zusammenhang mit oder wegen mangelhaft erbrachter Dienstleistungen von Dritten auf Geräten, Anlagen und Netzen der OEM;

- f) alle Arten von indirektem Schaden, Folgeschaden und entgangenem Gewinn.
- g) Vorbehalten bleiben anderslautende, zwingende Haftungsvorschriften.

23. Haftung des Kunden

Der Kunde haftet für alle Schäden, die er oder Personen, für die er einzustehen hat (inkl. Hilfspersonen), der OEM verursacht. Insbesondere haftet er für alle Schäden, welche durch Beschädigung oder Störung der Netze, Anlagen, Mess- und Steuerungseinrichtungen von der OEM und/oder durch nicht vorschriftsgemässe Hausinstallationen, angeschlossene Geräte oder Anlagen bzw. unsachgemässen Umgang damit verursacht werden.

Die Kontrollen und Nachkontrollen der Hausinstallationen durch die OEM bzw. die kontrollberechtigten Personen entbinden den Kunden nicht von seiner Haftung.

Umgekehrt begründen die Kontrollpflicht bzw. die Aufsichtspflicht über die Kontrollen keine Haftung der OEM.

24. Versicherung

Jeder Kunde ist für die Versicherung seiner Hausinstallationen und der daran angeschlossenen Geräte und Anlagen sowie alle daraus entstehenden Risiken selbst verantwortlich.

VIII. Anwendbares Recht

Soweit privatrechtliche Rechtsverhältnisse zwischen der OEM und ihren Kunden vorliegen, unterstehen diese materiellem schweizerischen Recht. Gerichtsstand ist Ilanz.

IX. Rechtsweg und Strafbestimmungen

25. Rechtsweg

Verfügungen der OEM können nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) angefochten werden. Bundesrechtliche Zuständigkeiten, namentlich jene der ECom bei Streitigkeiten nach Art. 22 StromVG, gehen vor.

Für privatrechtliche Streitigkeiten gelten die einschlägigen Vorschriften über die Zivilrechtspflege.

Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide der OEM sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt (Art. 80 Abs. 2 SchKG).

26. Bussen

Die OEM ist befugt, zur Durchsetzung ihrer Verfügungen die Ungehorsamsstrafe nach Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches anzudrohen.

Die Strafbestimmungen eidgenössischer und kantonaler Gesetze bleiben vorbehalten.

X. Schlussbestimmungen

27. Anhang

Preisblatt Netzanschluss

Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss (ABN) OEM

Preisblatt Ersatzversorgung
Preisblatt für Netznutzung und Energielieferung

28. Inkrafttreten

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Medel/Lucmagn hat die vorliegenden ABN am 13.12.2022 genehmigt. Sie treten am **01.01.2023** in Kraft. Es ersetzt die bisherigen Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss. Die Kunden werden darüber frühzeitig in geeigneter Weise orientiert.

Curaglia, 14. Dezember 2022



Hans Peter Bundi
Präsident
OEM Kommission



Peter Binz
Aktuar
OEM Kommission